

Studentafel - Vertiefung Sozialberufe mit Pflegevorbereitung¹

A.	PFLICHTGEGENSTÄNDE	Wochenstunden/Jahrgang			
		1.	2.	3.	Summe
1	Religion/Ethik²	2	2	2	6
2	Allgemeinbildung und Sprache				
	Deutsch	3	2	2	7
	Englisch	3	2	3	8
	Naturwissenschaften ³	3			3
	Geschichte und Politische Bildung			2	2
3	Soziale Handlungsbereiche und Methodik				
	Psychologie und Pädagogik	1	2	2	5
	Sozial- und Gesundheitsberufskunde	2			2
	Soziale Handlungsfelder	1	2	2	5
	Reflexion und Dokumentation ⁴		1	1	2
	Kreativer Ausdruck	3	3	2	8
4	Gesundheit und Lebensstil				
	Somatologie und Pathologie		3	2	5
	Einführung in die Pflege, Hygiene und Erste Hilfe		2	3	5
	Erweiterte Fachtheorie in der Pflege		2	2	4
	Haushalt und Organisation	3			3
	Ernährung und Diät	2			2
	Bewegung und Sport	2	2	1	5
5	Wirtschaftliche Grundlagen und Zusammenhänge				
	Wirtschaftsgeografie	2			2
	Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ⁵	3	2	3	8
	Recht		2		2
	Office-Management ⁵	2	2		4
6	Angewandtes Projektmanagement^{5,6}	2	3	3	8
7	Fachpraxis				
	Fachpraxis während des Unterrichtsjahres ⁷		4	4	8
	Wochenstundenanzahl	34	36	34	104
B.	Verbindliche Übung				
	Persönlichkeitsentwicklung	1			1
	Gesamtstunden	35	36	34	105
C.	Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen⁸				
D.	Förderunterricht				

¹ Die Studentafel kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom abgeändert werden.

² Pflichtgegenstand für Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen. Das Stundenausmaß des Pflichtgegenstandes Ethik ist nicht veränderbar.

³ Biologie und Ökologie, Physik, Chemie.

⁴ Einschließlich Übungen.

⁵ Mit Computerunterstützung.

⁶ Gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III können die Gesamtwochenstunden schulautonom auf bis zu zwei Wochenstunden reduziert werden.

⁷ In Einrichtungen des sozialen Berufsfeldes oder der Pflege. Gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III können die Gesamtwochenstunden in der „Fachpraxis während des Unterrichtsjahres“ schulautonom auf bis zu zwei Wochenstunden reduziert werden.

⁸ Festlegung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).